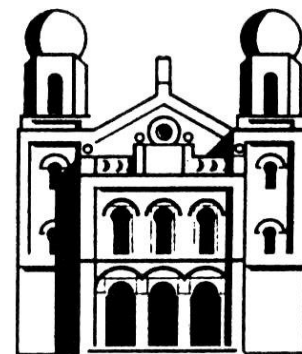


Förderverein ehemalige Synagoge Kitzingen a.M.

Geschäftsstelle: Landwehrstraße 1 – 97318 Kitzingen – Tel./Fax: 09321 / 921244

E-Mail: synagoge.kitzingen@web.de

www.synagoge-kitzingen.de



SATZUNG

des

Fördervereins ehemalige Synagoge Kitzingen am Main e.V.

(ergänzte Fassung bzgl. der §en 4, 8 und 10

gemäß dem Bescheid des Finanzamtes Würzburg vom 2. November 1998)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein ehemalige Synagoge Kitzingen am Main“ und hat seinen Sitz in Kitzingen am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Einsatz für die Erhaltung der ehemaligen Synagoge sowie ihre angemessene Nutzung.
2. Sammlung und Vermittlung von Informationen über jüdische Religion, Geschichte und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der jüdischen Gemeinden in Kitzingen und im Rabbinatsbezirk Kitzingen, insbesondere durch
 - a) Aufbau und Betrieb eines Archives,
 - b) Aufbau und Betrieb einer Bibliothek,
 - c) Herausgabe von Publikationen,
 - d) Führungen durch die Synagoge und über den jüdischen Friedhof Rödelsee,
 - e) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die über jüdisches Leben in Vergangenheit und Gegenwart informieren sowie Verständigung und Toleranz fördern vor allem durch
 - Ausstellungen,
 - Seminare,
 - Vorträge und Lesungen,
 - Theatervorstellungen und Konzerte.
3. Sorge um den jüdischen Friedhof Rödelsee
4. Schaffung und Erhaltung von Kontakten mit ehemaligen jüdischen Kitzinger Bürgerinnen und Bürgern sowie deren Nachkommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften, sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Ein abgelehnter Bewerber/ Bewerberin um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und das Ansehen desselben schädigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Verzug geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, welcher dem Ausgeschlossenen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung schriftlich mitzuteilen oder zu begründen ist.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über seinen Einzug entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Die Mitglieder werden jedoch gebeten, Spenden für den Vereinszweck möglichst regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier/ der Kassiererin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und bis zu sieben Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und sein/ ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin.

Jeder/ jede von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen, sowie über alle den Vereinszweck berührende Fragen.

Sie bestellt außerdem zwei Kassenprüfer.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung jeweils auf zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Niederschrift

Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind von dem/ der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin oder von einem/ einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/ Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kitzingen am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kitzingen, 30. Oktober 2001

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE 48 7905 0000 0000 0148 94 BIC: BYLADEM 1 SWU